



# **Statuten**

Genossenschaft der Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO)

## **Verabschiedet am**

18. Oktober 1984

Nächträge vom 19. Juni 1986, 23. Juni 1992, 11. Juni 2003 und 27. Juni 2019

## **Stand**

1. Juli 2019

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Name und Sitz und Zweck</b>	<b>1</b>	
Art. 1	Name und Sitz	1	
Art. 2	Zweck	1	
Art. 3	Mitteilungen und Bekanntmachungen	1	
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>1</b>	
Art. 4	Erwerb der Mitgliedschaft (Art. 839 ff.OR)	1	
Art. 5	Verlust der Mitgliedschaft	2	
Art. 6	[ . . . ]	2	
Art. 7	Versicherte	a) Grundsatz	3
Art. 8		b) Beginn und Ende der Versicherung	3
Art. 9	[ . . . ]		3
<b>III.</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>3</b>	
Art. 10	Rechte	3	
Art. 11	Pflichten	3	
Art. 12	Versicherungsleistungen	3	
Art. 13	Haftung	4	
<b>IV.</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>	
Art. 14	Organe	4	
Art. 15	Delegiertenversammlung	a) Befugnisse	4
Art. 16		b) Wahl der Delegierten (Art. 892 Abs. 2 OR)	5
Art. 17		c) Einberufung (Art. 892 Abs. 2 OR)	5
Art. 18		d) Beschlussfassung (Art. 892 Abs. 3 OR)	6
Art. 19	Vorstand	a) Bestand	6
Art. 20		b) Befugnisse	7
Art. 21	Revisionsstelle		8
Art. 22	Geheimhaltung, Datenschutz		8
<b>V.</b>	<b>Vermögen</b>	<b>8</b>	
Art. 23	Mittel der Versicherungskasse	8	
Art. 24	[ . . . ]	8	
Art. 25	Rechnungsführung	9	
Art. 26	Versicherungstechnische Überprüfung	9	
Art. 27	Versicherungsmathematischer Fehlbetrag	9	
Art. 28	Ausserordentliche Verhältnisse	9	
<b>VI.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>	
Art. 29	Mitgliedschaft bisheriger Rentenbezüger	10	
Art. 30	[ . . . ]	10	
Art. 30a	Neuwahlen 2022	10	
Art. 31	Auflösung der Genossenschaft	10	
Art. 32	Inkrafttreten	10	

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Genossenschaft der Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO)“ besteht mit Sitz in Sarnen eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).<sup>1</sup>

### **Art. 2 Zweck**

Zweck der Vorsorgekasse ist die Durchführung der obligatorischen und überobligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber. Sie führt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen und die weitergehende Vorsorge für die ihr angeschlossenen Mitglieder sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität nach Massgabe der Statuten und des Vorsorgereglements der PVO durch.<sup>2</sup>

### **Art. 3 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

1. Die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Obwaldner Amtsblatt und, soweit erforderlich, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.<sup>3</sup>
2. Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Brief oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Publikation im Internet etc.) an die Arbeitgeber für diese selbst und zuhanden ihrer Arbeitnehmer.<sup>4</sup>
3. Die Mitteilungen an die Delegierten erfolgen durch Brief oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Publikation im Internet etc.) direkt an die Delegierten.<sup>5</sup>

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft (Art. 839 ff.OR)**

Mitglieder der Genossenschaft sind:

1. als Arbeitgeber, wenn sie diesen Statuten schriftlich zugestimmt haben und der Vorstand ihre Aufnahme beschlossen hat:
  - a) der Kanton und seine unselbständigen Anstalten,
  - b) die Gemeinden (Einwohner-, Bezirks-, Bürger- und Kirchgemeinden), öffentlich-rechtlichen Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften,

---

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>2</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>3</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>4</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>5</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

- c) die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,
  - d) die Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Kanton, die im öffentlichen, vornehmlich gemeinnützigen oder wohltätigen Interesse tätig sind;
  - e) Unternehmen mit mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung der öffentlichen Hand, die im öffentlichen Interesse tätig sind;<sup>6</sup>
2. die Arbeitnehmer der vorgenannten Arbeitgeber, die aufgrund des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) der Versicherungspflicht unterstehen.<sup>7</sup>

## **Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) für den Arbeitgeber durch Austritt oder Ausschluss;
  - b) für den Arbeitnehmer durch Tod (Art. 847 OR), Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 848 OR) oder durch Ausschluss.
2. Ein Arbeitgeber kann seinen Austritt nur unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist und, wenn er mindestens fünf Jahre Mitglied war, einreichen (Art. 843 und 844 OR).
3. Ein Arbeitnehmer verliert seine Mitgliedschaft auch durch Austritt oder Ausschluss seines Arbeitgebers.<sup>8</sup>
4. Ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er trotz Mahnung seinen Verpflichtungen aus dem Anschlussvertrag nicht nachkommt oder die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Beschluss des Vorstandes kann durch Rekurs an die Delegiertenversammlung weiter gezogen werden (Art. 846 OR).<sup>9</sup>
5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Arbeitgebers gehören die bestehenden Rentner des Arbeitgebers zum Abgangsbestand. Die Kündigung ist erst rechtsgültig, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie die Rentner zu den gleichen Bedingungen übernimmt.<sup>10</sup>

## **Art. 6 [ . . . ]<sup>11</sup>**

---

<sup>6</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 11. Juni 2003

<sup>7</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>8</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>9</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>10</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

**Art. 7            Versicherte**  
**a) Grundsatz**

1. Die Arbeitnehmer gemäss Art. 4 Ziff. 2 gelten als Versicherte im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG)
2. Nicht dem Obligatorium unterstellte Arbeitnehmer können sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber-Mitglied freiwillig versichern lassen, sofern sie bei keinem andern Arbeitgeber einen Jahreslohn erzielen, der die im BVG festgelegten Mindestleistungen übersteigt.

**Art. 8            b) Beginn und Ende der Versicherung**

Für Beginn und Ende der Versicherung gelten sachgemäss die Vorschriften von Art. 10 BVG.

**Art. 9            [ . . . ]<sup>12</sup>****III. Rechte und Pflichten der Mitglieder****Art. 10          Rechte**

1. Die Mitgliederschaftsrechte bestehen im Stimmrecht und Kontrollrecht nach Massgabe des Gesetzes und dieser Statuten (Art. 855 ff. OR).
2. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Recht, in die Organe der Vorsorgekasse, die über den Erlass der reglementarischen Bestimmungen, die Finanzierung und die Vermögensverwaltung entscheiden, die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden (Art. 51 BVG).

**Art. 11          Pflichten**

Die Mitglieder haben die versicherungstechnisch erforderlichen und im Vorsorgereglement festgesetzten Beiträge zu entrichten.<sup>13</sup>

**Art. 12          Versicherungsleistungen**

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen, deren Höhe und Auszahlungsart richten sich nach den Bestimmungen des Vorsorgereglements.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>13</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>14</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

**Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen (Art. 868 OR).

**IV. Organisation****Art. 14 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.<sup>15</sup>

**Art. 15 Delegiertenversammlung  
a) Befugnisse**

1. Die Befugnisse der Generalversammlung werden nach Art. 892 OR auf die Delegiertenversammlung übertragen.
2. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - a. die Festsetzung und Änderung der Statuten,<sup>16</sup>
  - b. die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten,<sup>17</sup>
  - c. die Wahl der Revisionsstelle,<sup>18</sup>
  - d. die Abnahme der jährlichen Berichte des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie der Jahresrechnung,<sup>19</sup>
  - e. die Entlastung des Vorstandes,
  - f. [ . . . ]<sup>20</sup>
  - g. die Diskussion über Anregungen aus dem Kreis der Delegierten,<sup>21</sup>

---

<sup>15</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>16</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>17</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>18</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>19</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>20</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>21</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

- h. die Festlegung der Entschädigung des Vorstandes,
- i. der Entscheid über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

#### **Art. 16      b) Wahl der Delegierten (Art. 892 Abs. 2 OR)**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Auf je 50 Versicherte eines Arbeitgebers besteht ein Anrecht auf die Ernennung eines Delegierten. Ergibt die Division der Versichertenzahl durch 50 eine fünfundzwanzig übersteigende Restzahl, so berechtigt diese zu einem weiteren Delegierten.<sup>22</sup>
3. Für alle Arbeitgeber mit weniger als 25 Versicherten wird die Wahl innerhalb der gleichen Arbeitgeberkategorie nach Art. 4 Ziff. 1 dieser Statuten durchgeführt, wobei die Einwohnergemeinden, die Bezirksgemeinden, die Kirchgemeinden sowie die Bürgergemeinden zusammen mit den Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften je eine gesonderte Kategorie bilden. Die so gebildeten einzelnen Arbeitgeberkategorien haben, auch wenn sie gesamthaft die Versichertenzahl von 25 nicht erreichen, Anrecht auf die Wahl mindestens eines Arbeitgeber- und eines Versichertendelegierten.<sup>23</sup>
4. Jeder Arbeitgeber hat das Recht auf Bezeichnung der gleichen Anzahl Delegierte wie seine Versicherten. Er kann weniger Delegierte bezeichnen, dafür diese mit zusätzlichen Stimmen bis insgesamt höchstens so vielen Stimmen wie die Arbeitnehmer ausstatten.
5. [...] <sup>24</sup>
6. Das Wahlverfahren im einzelnen bestimmt der Vorstand im Ausführungsreglement über die Wahl der Delegierten der Personalvorsorgekasse Obwalden (Wahlreglement).<sup>25</sup>

#### **Art. 17      c) Einberufung (Art. 892 Abs. 2 OR)**

1. Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jährlich im ersten Semester statt.
2. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Gesetz oder die Statuten es erfordern oder wenn es vom Vorstand, der Revisionsstelle oder von mindestens einem Zehntel der Delegierten schriftlich verlangt wird.<sup>26</sup>
3. Anträge der Delegierten zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen.<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>23</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>24</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>25</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>26</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>27</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

**Art. 18 d) Beschlussfassung (Art. 892 Abs. 3 OR)**

1. Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, wenn dieser auch verhindert ist, das amtsälteste anwesende Vorstandsmitglied.
2. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Jeder Delegierte der Versicherten hat eine Stimme und kann sich durch einen anderen Delegierten vertreten lassen, doch kann kein Delegierter der Versicherten mehr als einen andern Delegierten vertreten.
4. Ein Delegierter eines Arbeitgebers kann eine oder mehrere, höchstens jedoch zehn Stimmen vertreten, die Delegierten des gleichen Arbeitgebers bzw. der gleichen Arbeitgeberkategorie nach Art. 16 Abs. 3 zusammen jedoch nur so viele Stimmen, als die Zahl der Delegierten der Versicherten des gleichen Arbeitgebers bzw. der gleichen Arbeitgeberkategorie beträgt.
5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht auf Antrag geheime Durchführung beschlossen wird. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.
6. Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht Delegierte sind, können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

**Art. 19 Vorstand  
a) Bestand**

1. Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, wovon mindestens sechs aus der Mitte der Delegierten. Sie werden auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Delegierten der Arbeitgeber und die Delegierten der Versicherten können ihre Mitglieder vorschlagen.<sup>28</sup>
2. Der Vorstand muss paritätisch zusammengesetzt sein. Die Mitglieder des Vorstands müssen aufgrund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz Gewähr für eine einwandfreie Führung der Personalvorsorgekasse bieten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.<sup>29</sup>
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
5. Der Geschäftsführer der Vorsorgekasse nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>29</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>30</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

**Art. 20      b) Befugnisse**

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vorsorgekasse und überwacht die Geschäfts- und Rechnungsführung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, namentlich:
  - a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
  - b) der Erlass von Ausführungsreglementen und Anlagerichtlinien,
  - c) die Beschlussfassung über die Vermögensanlagen und die Ausrichtung von Versicherungsleistungen,<sup>31</sup>
  - d) die Anstellung des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,<sup>32</sup>
  - e) die Bestimmung der Vertretung der Genossenschaft nach aussen und der Unterschriftsberechtigung,
  - f) die Festlegung der Anstellungsbedingungen des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,<sup>33</sup>
  - g) die Wahl des Versicherungsexperten,<sup>34</sup>
  - h) die Festsetzung und Änderung des Vorsorgereglements und der übrigen Reglemente,<sup>35</sup>
  - i) die Festsetzung der versicherungstechnischen Grundsätze und Abnahme des versicherungstechnischen Berichts,<sup>36</sup>
  - k) den Abschluss und die Aufhebung von Rückversicherungsverträgen,<sup>37</sup>
  - l) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,<sup>38</sup>
  - m) die Durchführung von Vernehmlassungen,<sup>39</sup>
2. Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse, insbesondere die laufende Geschäfts- und Rechnungsführung, einem oder mehreren Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder dem Geschäftsführer übertragen (Art. 897/898 OR).<sup>40</sup>

---

<sup>31</sup> Geändert durch Nachtrag vom 19. Juni 1986

<sup>32</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>33</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>34</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>35</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>36</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>37</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>38</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>39</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>40</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

**Art. 21 Revisionsstelle**<sup>41</sup>

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr obliegt die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 906 OR und Art. 52a BVG).<sup>42</sup>

**Art. 22 Geheimhaltung, Datenschutz**

Die Organe der Vorsorgekasse, ihre Beauftragten, der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der PVO, sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung, insbesondere über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, verpflichtet. Bezüglich der persönlichen Daten der Versicherten ist der Datenschutz zu gewährleisten. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte bzw. Auflösen des Arbeitsverhältnisses.<sup>43</sup>

**V. Vermögen****Art. 23 Mittel der Vorsorgekasse**

1. Die Mittel zur Erreichung des Genossenschaftszweckes sind:
  - a) das Vermögen der Vorsorgekasse und seine Erträge,
  - b) die reglementarischen Aufwendungen der Arbeitgeber und Versicherten,
  - c) eingebrachte Freizügigkeitsleistungen,
  - d) freiwillige Zuwendungen und Schenkungen.
2. Zur Sicherstellung der vorgesehenen Versicherungsleistungen kann das vorzeitige Todesfall- und Invaliditätsrisiko rückversichert werden, wobei die Vorsorgekasse Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

**Art. 24 [ . . . ]**<sup>44</sup>

---

<sup>41</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>42</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>43</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>44</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

**Art. 25      Rechnungsführung**

1. Die Rechnung der Vorsorgekasse ist nach den statutarischen und gesetzlichen Vorschriften zu führen (Art. 47ff BVV2).
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 26      Versicherungstechnische Ueberprüfung**

Die Vorsorgekasse ist alle drei bis fünf Jahre durch einen anerkannten Experten daraufhin überprüfen zu lassen:

- a) ob sie jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (Art. 52e BVG).<sup>45</sup>

**Art. 27      Versicherungsmathematischer Fehlbetrag**

Zeigt die versicherungstechnische Bilanz einen sich vergrössernden, erheblichen Fehlbetrag, so trifft die Delegiertenversammlung geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Als solche kommen in Betracht:

- a) Nachdeckung durch ausserordentliche Beiträge,
- b) Erhöhung der ordentlichen Beiträge,
- c) Herabsetzung der versicherten und der laufenden Leistungen,
- d) Verbindung der vorstehenden Massnahmen.

**Art. 28      Ausserordentliche Verhältnisse**

Wenn infolge ausserordentlicher Ereignisse, wie Krieg, Epidemien, Katastrophen, Entwertung von Kassenvermögen usw. die Grundlagen der Versicherung eine wesentliche Änderung erfahren haben oder erfahren werden, hat der Vorstand im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen.

---

<sup>45</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Juni 2018

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Mitgliedschaft bisheriger Rentenbezüger**

Rentenbezüger, welche am 31. Dezember 1984 Mitglied im Sinne von Art. 6 Fremdmitglieder der bisherigen Statuten sind und innert der vom Vorstand gesetzten Frist ausdrücklich erklären, ihre Mitgliedschaft beibehalten zu wollen, können bis zu ihrem Tod Mitglied der Genossenschaft bleiben. Sie können für die Wahl der Delegierten ihre Stimme bei ihrem früheren Arbeitgeber abgeben.

### **Art. 30 [ . . . ]<sup>46</sup>**

### **Art. 30a Neuwahlen 2022<sup>47</sup>**

1. Die Wahl der Delegierten wird gemäss Nachtrag vom 27. Juni 2019 aufgrund des Mitgliederbestandes am 1. Januar 2022 im Frühjahr 2022 durchgeführt. Die Delegierten treten erstmals zur ordentlichen Delegiertenversammlung im Juni 2022 zusammen.
2. Die erste Amtsdauer für die neuen Delegierten beginnt am 1. Juli 2022. Für die Delegierten gilt eine vierjährige und für die Revisionsstelle eine zweijährige Amtsdauer.

### **Art. 31 Auflösung der Genossenschaft**

1. Die Auflösung der Genossenschaft richtet sich nach den Vorschriften von Art. 911 ff OR.
2. Im Falle der Auflösung der Vorsorgekasse kann der gesamte Versicherungsbestand mit den Aktiven und Passiven an eine andere Versicherungseinrichtung abgetreten werden. Ein solcher Übergang ist für sämtliche Versicherte verbindlich.
3. Wird die Kasse liquidiert, dann sind zunächst die Ansprüche der Pensionierten durch entsprechenden Einkauf bei einer anderen Pensionskasse oder bei einer Versicherungsgesellschaft sicherzustellen. Die Ansprüche der übrigen versicherten Mitglieder sind durch eine versicherungstechnische Bilanz, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften festzusetzen.
4. Die Anwendung des Vermögens der Vorsorgekasse zu andern als zu Personalvorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten auf den 1. Januar 1985 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Genossenschaft Fürsorgekasse des Staats- und Gemeindepersonals des Kantons Obwalden vom 28. November 1959 mit den Änderungen vom 27. Februar 1962, 5 Juli 1968, 14. Juni 1977 und 16. Juni 1983.

---

<sup>46</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 27. Juni 2019

<sup>47</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 27. Juni 2019